

Wiss. Mit. Thomas Becker und Wiss. Mit. Johannes Heck, Saarbrücken*

„Wahlrechtliche Irrungen und Wirrungen“

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Wahlprüfungsbeschwerde, Wahlrechtsgrundsätze; Staatshaftungsansprüche, Verletzung von Verschwiegenheitspflichten, Kausalität |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Examen |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Sartorius, Schönfelder |

■ SACHVERHALT

Teil 1

Der volljährige deutsche Staatsbürger Wilfried Wirr (W) erlitt im Jahr 2011 einen Schlaganfall. Seit Januar 2012 leidet er aufgrund dessen an seniler Demenz, welche zu Einbußen an kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten führt, die Beeinträchtigungen sozialer und beruflicher Funktionen nach sich ziehen. Da W nun nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wurde ihm in einem ordnungsgemäßen Verfahren im Herbst 2012 gem. § 1896 BGB ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt.

Trotz seiner Beeinträchtigung möchte W auch an der nächsten Wahl zum 18. Bundestag im Jahr 2013 teilnehmen. Jedoch erteilt ihm die zuständige Stelle unter Hinweis auf § 13 Nr. 2 BWG wegen seiner Betreuung keine Wahlbescheinigung.

Im Nachgang der Wahl legt der Betreuer des W daher in dessen Namen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Bundestag gem. Art. 41 I 1 GG ein. Er rügt dabei, dass W „unzulässigerweise“ durch § 13 Nr. 2 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Der Einspruch wird vom Bundestag als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin erhebt der Betreuer des W – wiederum im Namen des W – gegen diese Entscheidung des Bundestages form- und fristgerecht Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Zur Begründung trägt er vor, § 13 Nr. 2 BWG sei verfassungswidrig. Ein genereller Ausschluss von Betreuten verletze die Allgemeinheit der Wahl, schließlich sei ein Teil der Bevölkerung nicht mehr wahlberechtigt. Eine Differenzierung zwischen Betreuten und Nichtbetreuten verstoße außerdem gegen Grundrechte.

Zwar müsse der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes gesichert werden. Hierfür könne man darauf abstellen, ob bei gewissen Personengruppen die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maße gewährleistet ist. Aus § 13 Nr. 2 BWG folge jedoch ein Wahlrechtsverlust, obwohl in dem zugrundeliegenden Betreuungsverfahren die Frage der Einsichtsfähigkeit in Wesen und Bedeutung von Wahlen beziehungsweise der

* Die Verfasser sind wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Christoph Gröpl) an der Universität des Saarlandes.

Möglichkeit der Teilnahme am politischen Kommunikationsprozess keine Rolle spielen. Das Betreuungsverfahren berücksichtige darüber hinaus auch tatsächliche Umstände. Daher werde nicht jeder vom Wahlrecht ausgeschlossen, dem die Einsichtsfähigkeit fehlt.

In seiner Stellungnahme stellt sich der Bundestag jedoch auf den Standpunkt, der Gesetzgeber könne schließlich nicht „jeden Einzelfall“ berücksichtigen, sondern müsse sich am „typischen Sachverhalt“ orientieren. Ein Betreuer besitze regelmäßig nicht die notwendige Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt sei § 13 Nr. 2 BWG nicht zu beanstanden. Jedenfalls sei die Anknüpfung deshalb notwendig, weil es sich bei der Betreuung um ein strikt formales Merkmal handelt, welches für die zuständigen Stellen eindeutig zu ermitteln sei.

Darauf komme es aber gar nicht erst an, denn die Wahlprüfungsbeschwerde sei bereits unzulässig. So könnten nur Wahlberechtigte die Ungültigkeit der Wahl rügen; W habe aber gar nicht daran teilgenommen. Überdies meint der Bundestag in einem späteren Schriftsatz, aus heutiger Sicht bestehe kein Interesse mehr an einer Entscheidung, da sich mittlerweile nach der Wahl im Jahr 2017 bereits der 19. Bundestag konstituiert habe.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie rechtsgutachterlich, erforderlichenfalls hilfsgutachterlich, ob die Wahlprüfungsbeschwerde des W **zum jetzigen Zeitpunkt** Aussicht auf Erfolg hat. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 13 Nr. 2 BWG ist auszugehen. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union sowie die Europäische Menschenrechtskonvention sind nicht zu prüfen.

§ 13 Nr. 2 BWG lautete im Jahr 2013:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, ...

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

Teil 2

Der Schlaganfall des W ereignete sich aufgrund folgenden Vorfalles im Jahr 2011:

W ist Betreiber eines Shisha-Cafés. In seinem Etablissement findet routinemäßig eine steuerliche Außenprüfung statt. Bei der im Übrigen reibungslos verlaufenden Außenprüfung tauchen Unregelmäßigkeiten in den Büchern des W auf, weshalb gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung eingeleitet wird.

Zuständig für die Außenprüfung war der Landesbeamte Berthold Bärbeißig (B), den eine persönliche Feindschaft mit W verbindet. Daher möchte B die Gelegenheit nutzen, den W bloßzustellen. Aus diesem Grund nimmt er, noch bevor dem W die Eröffnung des Strafverfahrens mitgeteilt wird, telefonisch Kontakt zu dessen Steuerberater Siegfried Sparfuchs (S) auf, der für die aktuellen Vorgänge noch nicht beauftragt wurde. Dabei schildert er wider besseres Wissen dem S folgenden „ausgeschmückten“ Sachverhalt: Unter seiner, des B, Leitung sei eine Außenprüfung bei W durchgeführt worden; dort sei steuerlich „etwas Großes im Busch“. Deshalb sei W ein Ermittlungsverfahren in Aussicht gestellt worden. W, der über die ganze Sache nicht erfreut gewesen sei, habe die Beamten sodann mit einer Schusswaffe bedroht.

Schockiert sucht S sogleich den W auf und konfrontiert ihn mit diesen Vorwürfen. Daraufhin regt sich W dermaßen auf, dass er einen Schlaganfall erleidet. Die daraufhin notwendige Behandlung kostet den W 500.000 EUR.

Auf diesen Kosten möchte W nun nicht „sitzen bleiben“. Daher verlangt er noch im Jahr 2011 Ersatz für die Behandlungskosten. Es könne schließlich nicht angehen, dass B „vertrauliche Informationen“ weitergebe, die ihm „in dienstlicher Eigenschaft“ bekannt geworden seien. Erschwerend komme hinzu, dass B sogar noch „Unwahrheiten hinzugedichtet“ habe. B wendet hiergegen ein, er habe ja nicht ahnen können, dass S diese Geschichte dem W erzähle und dieser daraufhin einen Schlaganfall erleide. Dies sei doch ein völlig abwegiger Lauf der Dinge.

Bearbeitervermerk: Bestehen amtschaftsrechtliche Ansprüche des W gegen das Bundesland L, das den B beschäftigt? Prüfen Sie rechtsgutachterlich, gegebenenfalls hilfsgutachterlich. Auf §§ 7, 30 AO wird hingewiesen. Andere Vorschriften der AO sind nicht zu prüfen.

§ 7 AO lautet:

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist ...

§ 30 AO lautet auszugsweise:

- (1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
- (2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, ... bekannt geworden sind, ... (geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet ...
- (4) Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist zulässig, soweit
 1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a ... dient, ...
 2. sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist, ...
 3. der Betroffene zustimmt,
 4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
 - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind ...